Pauschalen für Arbeitslosengeld I (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II) und Leistungen für Sozialversicherung

Aktion 9.1: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose und Aktion 9.3: Aktivierung und Grundqualifizierung von langzeitarbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund

Pauschalierung von Arbeitslosengeld (ALG) Leistungen und Sozialversicherung nach Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage standardisierter Einheitskosten. Die Pauschalen wurden anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf statistischen Daten gem. Art. 67 Abs. 5 Buchst. a) Ziff. i) VO (EU) Nr. 1303/2013 festgelegt.
Bei den Pauschalen handelt es sich jeweils um einen Standardeinheitskostensatz.

Geltung der Pauschalen:
Die Pauschalen in dieser veröffentlichten Fassung gelten für Vorhaben der Förderaktion 9.1 und der Förderaktion 9.3 ab dem 01.03.2016[1]. Eine weitere Rückwirkung erfolgt nicht.

Berechnung der Pauschale / Methode

1. Pauschale ALG II Leistungen

Geldleistungen, die erwerbsfähige Arbeitslosengeld-II Bezieher erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personen- oder zum andern mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde auf die

[1] Der Mittelwert der bisherigen Arbeitslosengeld-Pauschalen liefert vergleichbare Werte.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgestellt und die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Bayern herangezogen.[2]

Gründe für die Wahl der bewilligten Zahlungsansprüche von Arbeitslosengeld II (ALG-II) der Bedarfsgemeinschaften zur Herleitung der durchschnittlichen Standardeinheitskosten sind:
Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsbezieher und/oder weiteren Personen (Ein- oder Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften). Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften haben in der Regel Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung, also auch die Angehörigen. Auch wird z.B. ein Einkommen der Erwerbstätigen einer Bedarfsgemeinschaft auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus der Summe der individuellen Bedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und wird insbesondere von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den möglichen Mehrbedarfen bestimmt. Das „Einkommen“ eines Teilnehmers an Qualifizierungsmaßnahmen in der Aktion 9 ist damit immer abhängig von der Bedarfsgemeinschaft, unabhängig ob Ein- oder Mehr-Personen Bedarfsgemeinschaft. Bei der Berechnung der Pauschale sind neben den durchschnittlichen ALG-II Leistungen der Bedarfsgemeinschaft auch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) heranzuziehen.

Ab dem 01.01.2016 entfällt der Vorrang der Familienversicherung für Bezieher von ALG II[3]. Eine Anpassung der Pauschale ist vorzunehmen.

2. Anpassung der ALG-II Pauschale in 2016 um Erhöhung der Regelsätze im SGB II

Als Datenbasis sind die statistischen Daten für das Jahr 2014 der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurde das durchschnittliche ALG-II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt[4].

---

[2] Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Stand März 2015.
[3] Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung - GKV-FQWG.
[4] Arbeitslosengeld II (ALG-II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus den
- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Für die Berechnung der monatlichen ALG-II Pauschale für 2016 wurde die Höhe der ermittelten durchschnittlichen ALG-II Pauschale in 2015 von **344,93 Euro** pro Teilnehmer herangezogen.

Ab dem 01.01.2016 wird der Regelsatz erhöht. Die Regelbedarfsstufen im Jahr 2016 betragen wie folgt:

	Regelbedarf	Erhöhung in %
Alleinstehend/ Alleinerziehend	404 Euro (+ 5 Euro)	1,253%
Paare/ Bedarfsgemeinschaften	364 Euro (+ 4 Euro)	1,111%
Erwachsene im Haushalt anderer	324 Euro (+ 4 Euro)	1,250%
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	306 Euro (+ 4 Euro)	1,325%
Kinder von sechs bis unter 14 Jahren	270 Euro (+ 3 Euro)	1,124%
Kinder von 0 bis 6 Jahre	237 Euro (+ 3 Euro)	1,282%
Durchschnitt		**1,224%**

[5]

Die durchschnittliche monatliche ALG-II Pauschale für 2015 in Höhe von **344,93 Euro** erhöht sich um 1,224% auf:

- **349,15 Euro** pro Teilnehmer

Zusätzlich zu der ALG-II Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen. Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2060fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen. In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2172fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.
Als Bezugsgröße ist nach § 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundländer zugrunde zu legen. Dieser beträgt für das Jahr 2016 im Monat 2.905 Euro.
Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0%[6] nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 2,35% nach § 55 Abs. 1 SGB XI.

[5]Quelle: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/09/2015-09-23-hoehere-grundsicherung-ab-2016.html?nn=694676.
[6]Ohne Zusatzbeitrag.

Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2016 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge			
Bezugsgröße 2015 nach § 18 SGB IV			2.905,00 €
§ 232a Abs. 2 SGB V		0,206	598,43 €
§ 57 Abs. 1 SGB XI		0,2172	630,97 €
Krankenversicherung	14,00%	von 598,43 €	83,78 €
Pflegeversicherung	2,35%	von 630,97 €	14,83 €
Sozialversicherungsbeitrag gesamt monatlich			**98,61 €**

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt

- **98,61 Euro** pro Teilnehmer.

Ab dem 01.01.2016 beträgt die monatliche Pauschale unter Anwendung der berechneten Werte (ALG-II Pauschale und SV-Beitrag):

	ALG II	SV-Beiträge	Pauschale
ALG II Bezieher (SV-Pflicht)	349,15 €	98,61 €	**447,76 €**

3. <u>Pauschale ALG-I Leistung</u>

Die Statistik der Arbeitslosengeldempfänger bezieht ausschließlich monatliche Geldbeträge solcher Arbeitslosengeldempfänger ein, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. In der Arbeitslosengeldstatistik werden die Bestände oder Zugänge dem Monat zugeordnet, für den ein Leistungsanspruch besteht.
Zusätzlich zum Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für die Sozialversicherung. Die Beiträge werden direkt an die Sozialversicherungsträger gezahlt.

Ein Ansatz einer Sozialversicherungspauschale erfolgt für die ALG-I Pauschale daher nicht. Als Datenbasis sind die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurde das durchschnittliche monatliche ALG-I berücksichtigt.[7]

Durchschnittliche monatliche Anspruchshöhe von ALG-I Leistungen für 2015 in Bayern	
Januar	954,84 €
Februar	953,55 €
März	941,72 €
April	934,65 €
Mai	940,45 €
Juni	945,82 €
Juli	935,33 €
August	920,27 €
September	924,97 €
Oktober	950,30 €
November	944,26 €
Dezember	943,17 €
Durchschnittliches ALG I monatlich	**940,78 €**

Für den Durchschnitt der monatlichen ALG-I Pauschale ergibt sich ein Betrag in Höhe von

- **940,78 Euro** je Teilnehmer.

Der Betrag basiert auf den Zahlen des Jahres 2015.

Die Pauschalen werden zur Abrechnung der Kofinanzierung herangezogen und sind auf Kosten- und Finanzierungsseite anzuwenden.

4. Begründung der Pauschale:

Bei der Berechnung der Pauschale, welche anhand von statistischen Daten festgelegt werden, sind die Grundsätze fair, ausgewogen und überprüfbar einzuhalten.

Fair:

Die Berechnung der Standardeinheitskosten ist fair, da für die Herleitung der Pauschale durchschnittliche ALG Leistungen verwendet worden sind. Diese sind für alle Qualifizie-

[7] Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik über Leistungen nach dem SGB III, Arbeitslosengeld für das Land Bayern Dezember 2015, Stand März 2016.

rungsmaßnahmen in der Aktion 9 anzusetzen. Extreme Betragsunterschiede bei gleichartigen Projekten entstehen von tatsächlichen angefallenen ALG-Leistungen versus ALG Pauschale nicht.

Ausgewogen:
Die ALG-Pauschale ist ausgewogen, da einzelne Begünstigte und Vorhaben nicht gegenüber anderen benachteiligt werden. Die Kofinanzierung durch ALG-Leistungen ist für alle Maßnahmen der Aktion 9 anwendbar. In den Maßnahmen nehmen fast ausschließlich Langzeitarbeitslose teil, welche ALG-II Leistungen beziehen. Die Pauschale wurde für ganz Bayern anhand von Durchschnittswerten festgelegt, sodass regionale Unterschiede ausgeschlossen werden können. Zudem ist u.a. der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 SGB II in der Höhe gesetzlich festgelegt und ist Gegenstand der pauschalen Betrachtung. Unterschiede in der Rate oder des Betrages bestehen somit regional nicht. Das gleiche gilt für die Pauschale für das ALG-I, da Durchschnittswerte für ganz Bayern herangezogen worden sind.

Überprüfbar:
Die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Aktion 9 ist dokumentiert und überprüfbar. Die Herleitung der Pauschale beruht auf statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit.

5. Anwendung der Pauschale

Eine Gefahr der Überfinanzierung bei fehlendem Leistungsbezug besteht nicht, z.B. falls ein Teilnehmer während der Laufzeit in der Maßnahme kein ALG-II bzw. ALG-I mehr bezieht, da die Dauer des Leistungsbezuges durch die Kofinanzierungsbestätigung der Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur bescheinigt wird. Jede Statusänderung wird berücksichtigt und die ALG Pauschale nur für den tatsächliche(n) Leistungsbezug und -dauer während der Maßnahme angesetzt. Bei einem Statuswechsel, also bei Leistungsänderung von ALG-I auf ALG-II, ist die Pauschale dementsprechend den Vorgaben im Merkblatt zur Pauschale anzupassen.

Für die Berechnung der öffentlichen Leistungen (z.B. ALG II) gilt:

- Es wird auf eine kalendergenaue Anrechnung abgestellt, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Besteht nur für Teile eines Monats Anrechenbarkeit durch Teilnahme, so ist tagegenau abzurechnen.
- Ausdehnungen oder Rundungen der Kofinanzierung auf einen ganzen Monat sind nicht zulässig.
- Die jeweiligen Beträge sind nach Berechnung des Ergebnis auf den nächsten vollen Betrag abzurunden (Beispiel: der Betrag 504,88 EUR ist abzurunden auf den Betrag 504,00 EUR).
- Fehltage entstehen in den meisten Fällen durch Krankheit. Es wird dabei auf eine Analogie zur Krankmeldung abgestellt, d.h. sie ist spätestens nach dem dritten Tag durch Vorlage einer durch einen Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) zu belegen.
- Anrechenbare Kofinanzierung durch Lohnfortzahlung, ALG II- Leistungen oder sonstige anrechenbare Leistungen ist möglich, solange und soweit die teilnehmende Person nicht unentschuldigt fehlt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Anrechnung nicht erfolgen.
- Neben Krankheit gelten auch andere im Arbeitsrecht anerkannte Gründe für Fehltage, sofern sie nachgewiesen sind.
- Wie lange kann ein Teilnehmer im Projekt bleiben ohne Anrechnung der Kofinanzierung?
  Bei unentschuldigter Abwesenheit ist unverzüglich eine Nachfrage beim Teilnehmer oder der Agentur für Arbeit / Jobcenter einzuholen mit dem Hinweis auf den Ausschluss vom Projekt, wenn kein Erscheinen erfolgt oder keine „Entschuldigung“ vorgelegt wird. Bei Wiederaufnahme des Teilnehmers ist bei unentschuldigter Unterbrechung die entsprechende Kofinanzierung herauszurechnen. Bei Nichtreaktion ist der Teilnehmer aus dem Projekt zu entlassen. Erforderlichenfalls wird das Jobcenter informiert.
- Bei Pauschalabrechnung der Kofinanzierung ist eine Bestätigung des Jobcenters oder der Leistungsbescheid in Verbindung mit der Teilnahmedauer über den tatsächlichen Leistungsbezug und dessen Dauer bezogen auf das Projekt vorzulegen, weitere Nachweise über die konkrete Höhe der Leistung oder den Zahlungsfluss müssen nicht vorgelegt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der ALG Leistungen, tatsächlich angefallene Leistungen oder Pauschale besteht nicht. Die ALG Pauschalen sind zu verwenden.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der ALG-I und ALG-II Pauschale erfolgt ab 2017 mit Anpassung der Regelleistung im SGB II und der Bezugsgröße zu den SV-Beiträgen.

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern
27.04.2016